

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hande, Große-Röthig und Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministerium

Bewirtschaftung von Haushaltstiteln, die im Haushaltsaufstellungsverfahren vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsjahr 2026 verändert wurden – Teil II

Mit dem Beschluss des Landtags über den Doppelhaushalt 2026/2027 wurde unter anderem mehreren Anträgen der Koalitionsfraktionen oder der Fraktion Die Linke zur Ausbringung oder Erhöhung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 stattgegeben. Damit wurde ausweislich der jeweiligen Begründung der Anträge der Entwurf der Landesregierung bewusst für ganz konkrete Zwecke geändert.

Bei folgenden Haushaltstiteln wurde die Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2026 vom Landtag erhöht.

1. 02 01 686 78
2. 03 03 686 71
3. 03 14 518 01
4. 03 14 811 01
5. 03 14 812 02
6. 03 18 883 03
7. 03 20 526 79
8. 03 20 538 79
9. 04 78 894 87
10. 04 89 685 19
11. 04 89 891 35
12. 05 02 684 01
13. 07 11 682 77
14. 07 11 883 80
15. 08 10 686 74
16. 08 10 633 76
17. 08 23 684 15
18. 08 25 633 03
19. 08 25 683 01
20. 09 05 887 72
21. 09 07 686 04
22. 09 07 686 80
23. 10 02 883 02
24. 10 02 891 01
25. 10 03 623 01
26. 10 04 883 32
27. 10 04 893 01
28. 16 05 538 80
29. 16 05 812 80

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/3077** vom 31. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 2026 beantwortet:

1. Wie wurde der durch den Beschluss des Haushalts für die Jahre 2026 und 2027 dokumentierte Wille des Gesetzgebers bezüglich der Verpflichtungsermächtigungen bei den in der Vorbemerkung genannten Titeln jeweils von der Landesregierung bisher umgesetzt?
2. Wie soll gegebenenfalls der in Frage 1 benannte Wille des Gesetzgebers im zweiten Halbjahr 2026 umgesetzt werden?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 beziehen sich auf bisherige sowie künftig geplante Mittelbindungen durch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr 2026. Es gehört zur Kernaufgabe der Landesregierung, entsprechend den Erfordernissen des Haushaltsvollzugs, Mittelbindungen für das laufende Jahr sowie zukünftige Jahre bei einzelnen Haushaltsstellen zu steuern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Haushaltsplan lediglich eine parlamentarische Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben darstellt, jedoch keine Ausgabeverpflichtung. Ausgabenansätze werden nicht erst durch Zahlung, sondern bereits durch das Eingehen der rechtlichen Verpflichtung gebunden.

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird auf die Anlage verwiesen. Die Inanspruchnahme der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2026, bezogen auf die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage genannten Titel, erfolgt auf Grundlage der Haushaltsvollzugsmeldungen zum Stichtag 31. Juli 2026. Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen kann, anders als der Mitteleinfluss in den jeweiligen Haushaltsstellen, nicht im Haushaltsmanagementsystem Hamasys abgerufen werden. Die Meldungen zur voraussichtlichen Inanspruchnahme der im Haushalt 2026 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen erfolgt gegenüber dem Finanzministerium zu den Stichtagen 31. Juli 2026 sowie 30. September 2026.

Die zukünftig geplante Inanspruchnahme ist Spalte 6 der Anlage zu entnehmen. Sofern die Inanspruchnahme zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, wurde dies vermerkt oder keine Eintragung im Textfeld vorgenommen.

Soweit die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage genannten Titel zur Stichtagsmeldung 31. Juli 2026 noch keine oder keine vollständige Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung ausweist, kann aus der Stichtagsmeldung nicht allein deshalb daraus geschlossen werden, dass die Landesregierung nicht gewillt ist, die entsprechenden Ausgabeermächtigungen bei den genannten Titeln zu nutzen.

3. Falls die Landesregierung nicht beabsichtigt, diese Änderungen im Haushalt, die ursächlich für die mehrheitliche Zustimmung des Landtags zum Landeshaushalt für die Jahre 2026 und 2027 waren, umzusetzen, wie begründet sie dies?

Zur Beantwortung der Frage 3 wird auf die als Anlage beigefügte Übersicht verwiesen. Begründungen sind Spalte 6 zu entnehmen.

Hinsichtlich der nachgefragten Titel der Hauptgruppe 5 und 6 wird darauf verwiesen, dass das Kabinett am 7. Juli 2026 die Vorlage des Finanzministeriums zu den Handlungserfordernissen für den Landeshaushalt der Jahre 2026 und 2027 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2026 sowie der Umsetzung der Vorgaben zur verfassungsgemäßen Alimentation gebilligt hat. Gemäß § 41 der Thüringer Landeshaushaltsordnung wurden damit 20 Prozent der zum Stichtag 8. Juli 2026 noch nicht gebundenen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2026 in den Hauptgruppen 5 und 6 zu Lasten des Jahres 2027 und die entsprechenden Ausgabenansätze des Jahres 2027 gesperrt. Mit dem Kabinettsbeschluss ist grundsätzlich keine volle Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 5 und 6 zu Lasten des Jahres 2027 mehr möglich. Wachstumsfördernde Verpflichtungsermächtigungen sollen bei Wahrung der Sperrquote geschont werden. Die vorgegebene 20-Prozent-Sperre der ungebundenen Verpflichtungsermächtigungen in den Hauptgruppen 5 und 6 bezieht sich auf den ermittelten Gesamtbetrag.

Die Sperre ist nicht titelscharf zu erbringen. Verpflichtungsermächtigungen beziehungsweise Ausgabeansätze, die vollständig aus Drittmitteln finanziert werden, wurden wie bereits gebundene Verpflichtungsermächtigungen behandelt und von der Sperre ausgenommen.

In Vertretung
Vonarb
Staatssekretär

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thlcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fragesteller, die fraktionslosen Abgeordneten und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Kleine Anfrage 03/2017 der Abgeordneten Hanke, Bily und Große-Rottig (Die Linke) - Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, die im Haushaltsausrüstungsverfahren vom Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsjahr 2020 verändert wurden – Teil II

- Antwort zu Fragen 1 bis 3

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	erteilte Verpflichtungsermächtigungen im HH-Plan 2026 für Folgejahre insgesamt	Inanspruchnahme zum Stichtag 31.07.2026	ggfs. Begründung, warum VE Inanspruchnahme nicht (in voller Höhe) erfolgen wird
1	2	3	4	5	6
02 01	686 78	Projektförderung	596.000,00	-	Fehlmeldung
03 03	686 71	Zuschüsse für Präventions- und Beratungsarbeit	954.000,00	-	Jahresscheibe 2027: Minderung um 31.800 EUR aufgrund Sperre des TFM i.H.v. 20% noch nicht in Anspruch genommener VE. Die Inanspruchnahme der Jahresscheiben 2028/2029 (636.000 EUR) ist abhängig von der Antragstellung der Zuwendungsempfänger.
03 14	518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Geräte	124.733.200,00	1.714.500,00	Eine vorsorglich ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 3.553.200 EUR (LPD, Erfurt, Linderbacher Weg) muss nicht in Anspruch genommen werden, weil sich aufgrund einer vorgesehenen Nachnutzung und unveränderter baulicher Anforderungen keine vertraglichen Änderungen ergeben.
03 14	811 01	Erwerb von Kraftfahrzeugen	9.480.000,00	2.650.600,00	Es können nicht alle geplanten Beschaffungsmaßnahmen entsprechend der ursprünglichen zeitlichen Planungen umgesetzt werden.
03 14	812 02	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen	27.274.600,00	-	Ein Betrag in Höhe von insgesamt 9.680.000 EUR entfällt auf Maßnahmen, deren Umsetzung aus fachlichen Erwägungen verschoben bzw. zurückgestellt wurde (z. B. Dienstpistolen, Messanhänger, Kennzeichenlesesystem).
03 18	883 03	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerwehrrhäuser, -fahrzeuge, und -geräte	55.000.000,00	9.797.146,00	Die Inanspruchnahme zu Lasten kommender Jahre erfolgt unter Beachtung bereits in Vorjahren eingegangener Verpflichtungen und der Entwicklung des Haushaltsansatzes in kommenden Jahren. Der Haushaltsansatz 2027 liegt beispielsweise weit unter den Beträgen, die sich aus den bewilligten Verpflichtungsermächtigungen ergeben.
03 20	526 79	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	20.000,00	-	Inanspruchnahme erfolgt wahrscheinlich im 4. Quartal 2026
03 20	538 79	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen	60.000,00	60.000,00	-
04 78	894 87	Zuschüsse für Investitionen an das IMMS	784.000,00	-	Die Voraussetzungen für eine Mittelbindung über die VE liegen derzeit noch nicht vor.
04 89	685 19	Zuweisungen an das Deutsche Optische Museum	6.000.000,00	-	Inanspruchnahme erfolgen wird. Die Voraussetzungen für die Mittelbindung liegen derzeit noch nicht vor.
04 89	891 35	Sonderinvestitionsprogramm I für die Stiftung "Thüringer Schlösser und Gärten"	8.800.000,00	-	Eine Bindung der Mittel wird voraussichtlich zum Jahresende erfolgen. Die Voraussetzungen für die Mittelbindung liegen derzeit noch nicht vor.
05 02	684 01	Förderung von Integrationsprojekten und migrationsspezifischer Sozialberatung	30.000.000,00	-	Die Entscheidungsfindung ist noch nicht abgeschlossen. Förderanträge für 2027 und Folgejahre liegen noch nicht vollständig vor (Antragsfrist 30.09.2026).
07 11	682 77	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Stiftung "Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt"	3.000.000,00	-	dass die VE vollständig in Anspruch genommen wird.

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	erteilte Verpflichtungsermächtigungen im HH-Plan 2026 für Folgejahre insgesamt	Inanspruchnahme zum Stichtag 31.07.2026	ggfs. Begründung, warum VE Inanspruchnahme nicht (in voller Höhe) erfolgen wird
07 11	883 80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.684.000,00	1.684.000,00	
08 10	686 74	Arbeitsmarktpolitische Landesprogramme	8.100.000,00	2.651.694,65	der Ansatz an VE im HHJ 2026 um 1.094.486,00 Euro.
08 10	633 76	Förderung von Maßnahmen kommunaler Träger im Rahmen der Armutsprävention und sozialen Inklusion - ESF Plus Programm 2021-2027 Thüringen	1.115.000,00	-	Die geförderten Landkreise und kreisfreien Städte wurden am 18.08.2026 durch das TLVwA zur Stellung der Anträge bzw. Änderungsanträge für den Förderzeitraum bis 30.06.2028 aufgefordert. Die laufenden Bewilligungsverfahren sind zum Stand 29.09.2026 noch nicht abgeschlossen. Über die tatsächliche Höhe der VE-Inanspruchnahme kann deshalb noch keine Aussage getroffen werden.
08 23	684 15	SGB VIII	780.000,00	-	Fehlmeldung
08 25	633 03	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stärkung der Kurzzeitpflege	300.000,00	-	Die zur Umsetzung vorgesehene Förderrichtlinie befindet sich derzeit noch in der hausinternen
08 25	683 01	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen zur Stärkung der Kurzzeitpflege	2.700.000,00	-	Abstimmung und soll am 1.1.2027 in Kraft treten.
09 05	887 72	Zuweisungen für Investitionen an Gewässerunterhaltungsverbände	800.000,00	500.000,00	VE dienen der Haushaltsvorsorge. Zum Zeitpunkt der Befassung im Thüringer Landtag wurde vom Bund glaubhaft versichert, dass dieser Mittel für die wasserwirtschaftliche Maßnahme ANK 2.2 bereitstellen wird. Die VE dienen der Kofinanzierung durch das Land. Bisher wurde von Seiten des Bundes noch keine Klarheit hinsichtlich der Maßnahme ANK 2.2. geschaffen. Vom Bund wurden bisher lediglich HH-Mittel für vergleichbare Maßnahmen des Naturschutzes bereitgestellt. Für die wasserwirtschaftliche Maßnahme ANK 2.2 steht eine abschließende Festlegung des Bundes noch aus. Wir erwarten hierzu kurzfristig eine Festlegung des Bundes und damit Klarheit über die Verwendung der VE.
09 07	686 04	Zuschüsse Umweltakademie Thüringen	300.000,00	-	VE Inanspruchnahme in voller Höhe vorgesehen
09 07	686 80	Zuschüsse an Private (NALAP)	750.000,00	665.927,83	VE Inanspruchnahme in voller Höhe vorgesehen
10 02	883 02	Besondere kommunale Infrastrukturvorhaben	4.172.000,00	-	Die vollständige Inanspruchnahme der VE erfolgte im September 2026.
10 02	891 01	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen für Schieneninfrastrukturvorhaben	92.300.800,00	132.000,00	Die ausgebrachte VE für die Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV) in Höhe von 71,19 Mio. € wird aufgrund der Verzögerung zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung nicht im Jahr 2026, sondern voraussichtlich im Jahr 2027 in Anspruch genommen. Im Übrigen wird die VE voraussichtlich vollständig in Anspruch genommen.

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	erteilte Verpflichtungsermächtigungen im HH-Plan 2026 für Folgejahre insgesamt	Inanspruchnahme zum Stichtag 31.07.2026	ggfs. Begründung, warum VE Inanspruchnahme nicht (in voller Höhe) erfolgen wird
10 03	623 01	Schuldendiensthilfen an kommunale Wohnungsgesellschaften	16.000.000,00	-	Die Altschuldenproblematik wird auf Bundesebene weiter erörtert. Aktuell hat die Fraktion Die Linke den Gesetzentwurf der vorherigen Bundesregierung (BR-Drs. 59/25) inhaltlich gleichlautend in der derzeitigen Legislatur erneut eingebracht (BT-Drs. 21/133). Am 22.05.2025 wurde der Gesetzentwurf im Bundestag beraten und in den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Antrag ist derzeit noch nicht abschließend beraten. Vor diesem Hintergrund wird die Erarbeitung einer Regelung zu Schuldendiensthilfen an kommunale Wohnungsgesellschaften weiter zurückgestellt, um keine einem Bundesprogramm zuwiderlaufende Förderregelung zu erlassen.
10 04	883 32	Zuwendungen an staatliche Schulträger für Baumaßnahmen an Schulen und Schulsportanlagen (Projektförderung)	48.000.000,00	-	Voraussichtlich wird eine vollständige Inanspruchnahme der VE erfolgen.
10 04	893 01	Zuschüsse an Ersatzschulen für Schulbauten und Schulsportanlagen (Projektförderung)	7.000.000,00	-	Voraussichtlich wird eine vollständige Inanspruchnahme der VE erfolgen.
16 05	538 80	Ausgaben für sonstige Dienstleistungen	2.750.000,00	-	Die Entscheidung über die Inanspruchnahme ist noch nicht final abgeschlossen. Es ist tendenziell davon auszugehen, dass die VE nicht vollständig beansprucht werden muss, da das IT-Infrastrukturprojekt für die Gerichte und Staatsanwaltschaften schon auf der Basis von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2025 vergeben werden konnte.
16 05	812 80	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	8.250.000,00	-	Die Entscheidung über die Inanspruchnahme ist noch nicht final abgeschlossen. Es ist tendenziell davon auszugehen, dass die VE nicht vollständig beansprucht werden muss, da das IT-Infrastrukturprojekt für die Gerichte und Staatsanwaltschaften schon auf der Basis von Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2025 vergeben werden konnte.